

Erläuterungen zur Datenbank (Stand Juli 2023)

Strenge d. A. steht für Strenge der Auslegung und soll kategorisieren, wie scharf die Dekartellierungsgesetze durch das entsprechende Gericht oder die entsprechende Behörde in dem Prozess ausgelegt wurden. Um diese Strenge der Auslegung in tabellarischer Form zugänglich zu machen, wurden diese in drei Kategorien eingeteilt, die im Folgenden erläutert werden sollen. Die Kategorisierung bleibt angesichts der Vielzahl an sehr unterschiedlichen Fällen unterkomplex und beinhaltet auch zu einem gewissen Grad eine subjektive Interpretation. Sie kann ein eingehendes Studium der jeweiligen Urteile in keinem Fall ersetzen, soll aber zumindest eine erste grobe Orientierung erlauben sowie einen Interpretationsrahmen im Sinne einer Diskussionsgrundlage darstellen.

Kategorie 1 steht für Entscheidungen, bei denen Gerichte wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen billigten. Dabei legten sie die Dekartellisierungsgesetze, oft unter Berufung auf die Auslegung durch die „rule of reason“ oder die sehr weit und unbestimmt gefasste Präambel von Ges. Nr. 56 / VO Nr. 78, tendenziell im Sinne der etablierten Wettbewerbskultur aus und schützten etablierte Geschäftspraktiken. Sie wird auch verwendet für Entscheidungen, bei denen die Gerichte den Wirkungsbereich der Dekartellierungsgesetze beschränkten, ohne dabei notwendigerweise ihren Kern, d.h. das Verbot von Preisfestsetzungen und anderen wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen zu berühren oder Kartelle freizusprechen. Dies gilt etwa für Konkurrenzverbote im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder bei Klauseln zu ausschließlichem Bezug einer Ware bei einem Produzenten im Rahmen von Belieferungsverträgen. Hierbei wurde oft einzelnen Vertragsbestimmungen Rechtsgültigkeit zugesichert, deren Inhalt man bei strikt wortwörtlicher Auslegung als wettbewerbsbeschränkend betrachten könnte, denen aber keine Preisabsprachen, Marktaufteilungen oder kartellartige Verbindungen im eigentlichen Sinne zu Grunde lagen.

Kategorie 2 steht für strengere Entscheidungen im Sinne der Dekartellierungsgesetze, bei der Verstöße gegen die Dekartellierungsgesetze grundsätzlich geahndet wurden, gleichzeitig aber Rücksicht auf etablierte Geschäftspraktiken genommen wurde. Dies gilt etwa, wenn in Zivilprozessen einzelne Klauseln in Verträgen für ungültig erklärt wurden, das Vertragswerk als Ganzes aber geschützt wurde, oder die Preissetzung eines Kartells für nichtig erklärt, von beteiligten Firmen abgeschlossene Einzelverträge aber ansonsten als rechtsgültig angesehen werden. Die Kategorie gilt auch für Strafprozesse, bei denen Geschäftspraktiken zwar untersagt wurden, auf eine Bestrafung in Form einer Geld- oder Gefängnisstrafe trotz eines entsprechenden möglichen Strafrahmens bewusst verzichtet wurde. Sie wird zudem angewandt, wenn zur Bestrafung von Kartellen oder Preisabsprachen auf ältere deutsche Rechtsgrundlagen (etwa die Preisbindungsverordnung) statt auf die alliierten Gesetze zurückgegriffen wurde.

Kategorie 3 steht für strikte Entscheidungen, bei denen der Verstoß gegen die Dekartellierungsbestimmungen konsequent geahndet wurde, etwa wenn im Zivilprozess ein wettbewerbsbeschränkender Vertrag komplett für nichtig erklärt wurde oder in Strafprozessen eine Geldstrafe für Verstöße gegen die Dekartellierungsgesetze verhängt wurde. Sie wird auch für Entscheidungen verwendet, bei der auf etablierte Geschäftspraktiken keine Rücksicht genommen wurde, wenn diese als Beschränkung des Wettbewerbs nach den Dekartellierungsgesetzen erachtet wurden. Sie wird auch für Verwaltungsverfahren verwendet, bei der wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken behördenseitig verboten wurden, ohne dass es zu einem Gerichtsprozess kam.

Abkürzungen:

AG: Amtsgericht

LG: Landgericht

OLG: Oberlandesgericht

BGH: Bundesgerichtshof

DIDEG: Decartelization and Industrial Deconcentration Group

BVerG: Bundesverwaltungsgericht

BMWi: Bundesministerium für Wirtschaft

ADSp: Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen

vPB: vertikale Preisbindung

GEMA: Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

VO: Verordnung

DekartG: Dekartellierungsgesetze

WR: Wettbewerbsregeln

Ges.: Gesetz

PbVo: Preisbindungsverordnung